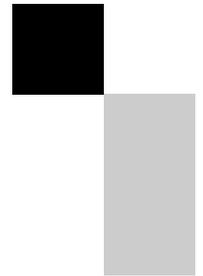


Kirchliches Amtsblatt

der Evangelischen Kirche von Westfalen



Nr. 3

Bielefeld, 28. Februar 2002

Inhalt

Vertrag zwischen der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schaumburg-Lippe und der Evangelischen Kirche von Westfalen zur Änderung der Grenze im Bereich der Evangelischen Kirchengemeinde Bückeburg und der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Kleinenbremen	54
Änderung der Satzung des Gesamtverbandes der evangelischen Kirchengemeinden des Kirchenkreises Bochum	54
Satzung für die Gert Leipski Jugendstiftung – kirchliche Gemeinschaftsstiftung für die Evangelische Kirchengemeinde Bochum-Werne –	55
Kirchenrechtliche Vereinbarung über die Errichtung des Kreiskirchenamtes Gütersloh/Halle zwischen dem Kirchenkreis Gütersloh und dem Kirchenkreis Halle	57
Anerkennung für den staatlichen Bereich – Vereinigung der Evangelisch-Lutherischen Jakobi-Kirchengemeinde Herford, der Evangelisch-Lutherischen Johannis-Kirchengemeinde Herford und der Evangelisch-Lutherischen Münster-Kirchengemeinde Herford, alle Kirchenkreis Herford, zu der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Herford-Mitte –	59
Urkunde über die Anerkennung der Stiftung „Diakoniestiftung Minden“ als Evangelische Stiftung	59
Bekanntmachung des Siegels der Ev. Kirchengemeinde Ergste, Ev. Kirchenkreis Iserlohn	59
Bekanntmachung des Siegels der Ev. Kirchengemeinde Oestrich, Ev. Kirchenkreis Iserlohn	60
Persönliche und andere Nachrichten	60
Ordinationen	60
Bestätigungen	60
Berufungen	60
Freistellungen	61
Ruhestände	61
Todesfälle	61
Freie Pfarrstellen	61
Anstellungen	61
Ernennungen	61
Kirchenmusikalische Prüfungen	62
Stellenangebot	62
Neu erschienene Bücher und Schriften	63
Andrick/Suerbaum: Stiftung und Aufsicht, 2001 (<i>Linnemann</i>)	63
Hendler, Prof. Dr. Reinhard: Allgemeines Verwaltungsrecht, 2001 (<i>Huget</i>)	63
von Wulffen, Matthias: SGB X – Sozialverwaltungsverfahren und Sozialdatenschutz, 2001 (<i>Huget</i>) ..	64
Kröger/Kuner: Internet für Juristen, 2001 (<i>Huget</i>)	64
Turre, Reinhard: Diakonische Einsichten, 2001 (<i>Althoff-Damke</i>)	65
Benad, Matthias: Bethels Mission 1 und 2, 2001 (<i>Wiggermann</i>)	66
Krötke, Wolf: Gottes Klarheiten, 2001 (<i>Wiggermann</i>)	66
Schleiermacher, F.D.E.: Exegetische Schriften, 2001 (<i>Wiggermann</i>)	67
Schleiermacher, F.D.E.: Kirchenpolitische Schriften, 2000 (<i>Wiggermann</i>)	67

**Vertrag zwischen der
Evangelisch-Lutherischen
Landeskirche Schaumburg-Lippe und
der Evangelischen Kirche von
Westfalen zur Änderung der Grenze
im Bereich der Evangelischen
Kirchengemeinde Bückeburg und der
Evangelisch-Lutherischen
Kirchengemeinde Kleinenbremen**

Die Evangelisch-Lutherische Landeskirche
Schaumburg-Lippe
– vertreten durch das Landeskirchenamt –

und

die Evangelische Kirche von Westfalen
– vertreten durch die Kirchenleitung –

schließen folgenden

Vertrag

Artikel 1

Die Grenze zwischen der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schaumburg-Lippe und der Evangelischen Kirche von Westfalen wird im Bereich der Evangelischen Kirchengemeinde Bückeburg und der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Kleinenbremen wie folgt neu festgelegt:

Die in südöstlicher Richtung mit dem Bach „Schermbeeke“ verlaufende, der Landesgrenze zwischen Nordrhein-Westfalen und Niedersachsen entsprechende Grenze zwischen der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schaumburg-Lippe und der Evangelischen Kirche von Westfalen folgt, anstatt wie bisher auf der Höhe des Bückeburger Ortsteils Knatensen nach Norden abzuknicken, weiterhin dem Bach „Schermbeeke“, bis sie wieder auf die von Nordosten kommende bisherige Grenze stößt. Die Grenzänderung ist in der dem Vertrag als Anlage beigefügten Karte eingezeichnet (alte Grenze grün, neue Grenze rot).

Artikel 2

Die Gemeindeglieder der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Kleinenbremen und die Glieder der Evangelischen Kirche von Westfalen, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in dem Gebiet zwischen der neuen und der alten Grenze haben, werden Gemeindeglieder der Evangelischen Kirchengemeinde Bückeburg und Glieder der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schaumburg-Lippe.

Artikel 3

Mit der Grenzänderung treten in dem Gebiet zwischen der neuen und der alten Grenze die Kirchenverfassung, sowie die Kirchengesetze, Verordnungen und sonstigen rechtlichen Bestimmungen der Evan-

gelisch-Lutherischen Landeskirche Schaumburg-Lippe in Kraft.

Artikel 4

Eine Vermögensauseinandersetzung findet nicht statt.

Artikel 5

Dieser Vertrag tritt am 1. Juli 2001 in Kraft.

Bückeburg, 1. Oktober 2001

**Evangelisch-Lutherische Landeskirche
Schaumburg-Lippe
Landeskirchenamt**

(L. S.) Johannesdotter

Bielefeld, 30. August 2001

**Evangelische Kirche von Westfalen
Die Kirchenleitung**

(L. S.) Damke Winterhoff
Az.: A 05-05/333

Die Bezirksregierung Detmold hat mit Urkunde vom 21. Dezember 2001, Az.: 48.4-8011, den vorstehenden Vertrag für den staatlichen Bereich anerkannt.

**Änderung der Satzung des
Gesamtverbandes der evangelischen
Kirchengemeinden des Kirchenkreises
Bochum**

Die Verbandsvertretung des Gesamtverbandes der evangelischen Kirchengemeinden des Kirchenkreises Bochum hat in ihrer Sitzung am 28. November 2001 eine Änderung von § 4 Abs. 1 und § 7 Abs. 3, 4 und 5 der Verbandssatzung beschlossen.

Der Wortlaut der Satzungsänderung wird nachstehend bekannt gemacht:

§ 4

„(1) Der Verbandsvertretung gehören an:

- a) die Mitglieder des Vorstandes,
- b) die Vorsitzenden bzw. im Falle ihrer Verhinderung die stellvertretenden Vorsitzenden der Presbyterien der Verbandsgemeinde,
- c) weitere, nichttheologische Mitglieder, die von den Presbyterien der Verbandsgemeinden aus ihrer Mitte entsandt werden. Davon entfallen auf:
 - eine Verbandsgemeinde mit 1 bis 2 Pfarrstellen: ein Mitglied,
 - eine Verbandsgemeinde mit 3 bis 5 Pfarrstellen: zwei Mitglieder,
 - Verbandsgemeinden mit 6 und mehr Pfarrstellen: drei Mitglieder.

Für die entsandten Mitglieder werden von den Verbandsgemeinden je eine Stellvertreterin oder je ein Stellvertreter benannt.“

§ 7

„(3) Ist die oder der Verbandsvorsitzende eine Gemeindepfarrerin bzw. ein Gemeindepfarrer, oder die Superintendentin bzw. der Superintendent, dann muss ihre bzw. seine Stellvertreterin oder ihr bzw. sein Stellvertreter eine Nichttheologin oder ein Nichttheologe sein und umgekehrt.“

(4) Die Mitglieder des Vorstandes werden gemäß § 4 Abs. 1 Buchst. a) von der Verbandsvertretung gewählt; sie müssen zum Zeitpunkt ihrer Wahl nicht Mitglied der Verbandsvertretung sein, aber während ihrer Amtszeit einem Presbyterium angehören. Unabhängig von dieser Mitgliedseigenschaft kann die hauptamtliche Superintendentin oder der hauptamtliche Superintendent in den Vorstand gewählt werden.

(5) Wird die hauptamtliche Superintendentin oder der hauptamtliche Superintendent nicht in den Vorstand gewählt, so gehört sie oder er dem Vorstand mit beratender Stimme an.“

Genehmigung

Die Änderung der Satzung des Gesamtverbandes der evangelischen Kirchengemeinden des Kirchenkreises Bochum wird in Verbindung mit den Beschlüssen Nr. 4.1 und 4.2 der Verbandsvertretung vom 28. November 2001

kirchenaufsichtlich genehmigt.

Bielefeld, 1. Februar 2002

**Evangelische Kirche von Westfalen
Das Landeskirchenamt**

In Vertretung

(L. S.)

Deutsch

Az.: 59060/Bochum-Gesamtverband 1

**Satzung für die
Gert Leipski Jugendstiftung
– kirchliche Gemeinschaftsstiftung
für die Evangelische Kirchengemeinde
Bochum-Werne –**

Das Presbyterium der Kirchengemeinde Bochum-Werne hat durch Beschluss vom 19. Juni 2001 die „Gert Leipski Jugendstiftung“ errichtet und ihr diese Satzung gegeben.

Zweck der Stiftung ist die materielle und ideelle Unterstützung der Kinder- und Jugendarbeit in der Evangelischen Kirchengemeinde Bochum-Werne und der Kinder- und Jugendarbeit, die in Kooperation mit der Evangelischen Kirchengemeinde Bochum-Werne geschieht.

Als finanziellen Grundstock hat die Kirchengemeinde ein Stiftungskapital in Höhe von 15.000 DM zur Verfügung gestellt.

Über ihre eigene fördernde Tätigkeit hinaus hat sich die Stiftung zum Ziel gesetzt, die Bereitschaft von Gemeindegliedern und Gruppen zur ehrenamtlichen Mitarbeit an dieser Aufgabe zu wecken und weiteres privates Engagement auf diesem Gebiet anzuregen.

Alle Personen, die diese Arbeit in der Kirchengemeinde Bochum-Werne fördern wollen, sind herzlich eingeladen, durch Zustiftungen, Zuwendungen, Vermächtnisse und Spenden dieses Werk zu unterstützen.

§ 1

Name, Rechtsform, Sitz der Stiftung

(1) Die Stiftung trägt den Namen Gert Leipski Jugendstiftung. Sie ist eine kirchliche Gemeinschaftsstiftung für die Kirchengemeinde Bochum-Werne.

(2) Sie ist eine unselbstständige, kirchliche Stiftung des bürgerlichen Rechts mit Sitz in Bochum.

§ 2

Gemeinnütziger, kirchlicher Zweck

(1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(2) Zweck der Stiftung ist die materielle und ideelle Unterstützung der Kinder- und Jugendarbeit in der Evangelischen Kirchengemeinde Bochum-Werne und der Kinder- und Jugendarbeit, die in Kooperation mit der Evangelischen Kirchengemeinde Bochum-Werne geschieht.

(3) Der Stiftungszweck wird verwirklicht insbesondere durch (z. B.)

- die Unterstützung von Freizeiten und Begegnungsmaßnahmen außerhalb von Bochum-Werne,
- die Unterstützung von Spiel- und Beschäftigungsangeboten für Kinder und Jugendliche,
- Unterstützung von Maßnahmen, die das friedliche und verständnisvolle Zusammenleben von Kindern und Jugendlichen aus unterschiedlichen Kulturen und Nationen fördern,
- die Unterstützung von Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen für ehrenamtliche Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen in der Kinder- und Jugendarbeit.

(4) Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(5) Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Stifterinnen und Stifter und ihre Erben haben keinen Rechtsanspruch auf Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung.

§ 3

Stiftungsvermögen

(1) Das Stiftungsvermögen beträgt zunächst 15.000 DM. Es wird als Sondervermögen der Kirchengemeinde Bochum-Werne verwaltet.

(2) Das Stiftungsvermögen ist in seinem Wert ungeschmälert zu erhalten. Dem Stiftungsvermögen wachsen nur die Zuwendungen Dritter zu, die dazu bestimmt sind.

(3) Das Stiftungsvermögen kann jederzeit durch Zustiftungen erhöht werden. Die Zustiftungen können in Form von Bar- und Sachwerten erfolgen; zugestiftete Sachwerte können auf Beschluss des Stiftungsrates zum Zwecke der Vermögensumschichtung jederzeit veräußert werden.

(4) Die Stiftung kann im Rahmen ihres Zwecks auch andere rechtlich unselbstständige Stiftungen als Treuhänderin verwalten oder die treuhänderische Verwaltung von Stiftungsfonds übernehmen.

§ 4

Verwendung der Vermögenserträge und Zuwendungen

(1) Die Erträge des Stiftungsvermögens und die dem Vermögen nicht zuwachsenden Zuwendungen sind zur Erfüllung des Stiftungszweckes zu verwenden.

(2) Bei Zustiftungen von 10.000,- DM und mehr kann die Zustifterin oder der Zustifter ein konkretes satzungskonformes Projekt benennen, das aus den Beträgen dieser Zustiftung gefördert werden soll. Ist diese Förderung nicht mehr möglich, sind die Erträge für satzungsgemäße Fördermaßnahmen zu verwenden.

(3) Die Stiftung kann ihre Mittel ganz oder teilweise einer Rücklage zuführen, so weit dies erforderlich ist, um ihre steuerbegünstigten satzungsmäßigen Zwecke nachhaltig erfüllen zu können.

(4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5

Zweckgebundene Zuwendungen

(1) Der Stiftung können zweckgebundene Zuwendungen gemacht werden. Die Stiftung wird diese Zuwendungen zweckentsprechend im Rahmen des Stiftungszweckes verwenden.

(2) Über die Verwendung unbenannter Zuwendungen entscheidet der Stiftungsrat, so weit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist.

§ 6

Rechtsstellung der Begünstigten

Den durch die Stiftung Begünstigten steht aufgrund dieser Satzung ein Rechtsanspruch auf Leistungen der Stiftung nicht zu.

§ 7

Stiftungsrat

(1) Organ der Stiftung ist der Stiftungsrat.

(2) Der Stiftungsrat besteht aus sechs Mitgliedern, die vom Presbyterium gewählt werden. Sie müssen die Befähigung zum Amt einer Presbyterin oder eines Presbyters haben. Mindestens ein Mitglied muss, höchstens drei Mitglieder sollen dem Presbyterium angehören.

(3) Der Stiftungsrat wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und deren oder dessen Stellvertretung.

(4) Die Amtszeit der Mitglieder des Stiftungsrates beträgt vier Jahre. Wiederwahl ist möglich. Mitglieder des Stiftungsrates können vom Presbyterium aus wichtigem Grund abberufen werden.

(5) Die Mitglieder des Stiftungsrates sind ehrenamtlich für die Stiftung tätig. Ihnen dürfen keine Vermögensvorteile zugewendet werden.

(6) Für die Einladung und die Durchführung der Sitzungen gelten die Bestimmungen der Kirchenordnung für Presbyterien sinngemäß.

(7) Der Stiftungsrat tritt mindestens einmal jährlich zusammen.

§ 8

Rechte und Pflichten des Stiftungsrates

Der Stiftungsrat hat im Rahmen dieser Satzung den Willen der Stifter so wirksam wie möglich zu erfüllen. Seine Aufgaben sind insbesondere

- a) die Verwaltung des Stiftungsvermögens einschließlich der Führung von Büchern und der Aufstellung des Jahresabschlusses, so weit dies nicht der Verwaltung des Gesamtverbandes der Evangelischen Kirchengemeinden des Kirchenkreises Bochum übertragen ist;
- b) die Beschlussfassung über die Verwendung der Erträge des Stiftungsvermögens;
- c) die Fertigung eines ausführlichen Jahresberichtes einschließlich des Nachweises der Mittelverwendung zur Vorlage an das Presbyterium und die Stifterinnen und Stifter;
- d) die jährliche Einladung der Stifterinnen und Stifter zu einer Zusammenkunft.

§ 9

Rechtsstellung des Presbyteriums

(1) Unbeschadet der Rechte des Stiftungsrates wird die Gesamtleitung der Stiftung vom Presbyterium wahrgenommen.

(2) Dem Presbyterium bleiben folgende Rechte vorbehalten:

- a) Vertretung der Stiftung bei notariellen Erklärungen. Bevollmächtigungen sind möglich;
- b) Änderung der Satzung;
- c) Auflösung der Stiftung;
- d) Beratung und Beschlussfassung über Angelegenheiten von besonderer Wichtigkeit, die in ihrer Bedeutung über die laufende Verwaltung der Stiftung und ihres Vermögens hinausgehen.

Hierzu gehören alle Zustiftungen mit Auflage (z. B. Grablegate) sowie alle aufsichtlich zu genehmigenden oder anzuzeigenden Angelegenheiten (z. B. Grundstücksangelegenheiten und Erbschaften).

(3) Entscheidungen des Stiftungsrates kann das Presbyterium aufheben, wenn sie gegen diese Satzung, die Bestimmungen des Gemeinnützigkeitsrechts oder andere Rechtsvorschriften verstoßen.

(4) Presbyterium und Stiftungsrat sollen sich um einvernehmliches Handeln bemühen.

§ 10

Anpassung an veränderte Verhältnisse

Verändern sich die Verhältnisse derart, dass die Erfüllung des Stiftungszwecks vom Stiftungsrat nicht mehr für sinnvoll gehalten wird, so kann er einen neuen Stiftungszweck beschließen. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der Mitglieder des Stiftungsrates und der Bestätigung durch das Presbyterium. Der neue Stiftungszweck hat gemeinnützig und evangelisch-kirchlich zu sein und muss der Kirchengemeinde zugute kommen.

§ 11

Auflösung der Stiftung

Der Stiftungsrat kann dem Presbyterium die Auflösung der Stiftung mit einer Mehrheit von drei Vierteln seiner Mitglieder vorschlagen, wenn die Umstände es nicht mehr zulassen, den Stiftungszweck dauernd und nachhaltig zu erfüllen.

§ 12

Vermögensanfall bei Auflösung

Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das nach der Abwicklung verbleibende Vermögen an die Evangelische Kirchengemeinde Bochum-Werne, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 13

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt nach Erteilung der kirchenaufsichtlichen Genehmigung durch das Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche von Westfalen, die auch für Satzungsänderungen erforderlich ist, mit der Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.

Bochum, 27. Dezember 2001

	Estel	Scheffler	Dieckmann
(L. S.)	Vorsitzende	stellv. Vorsitzende	Kirchemeister

Genehmigung

In Verbindung mit dem Beschluss des Presbyteriums vom 19. Juni 2001 (Beschluss-Nr. 5) kirchenaufsichtlich genehmigt.

Bielefeld, 31. Januar 2002

Evangelische Kirche von Westfalen Das Landeskirchenamt

In Vertretung

(L. S.)

Deutsch

Az.: 03523/Bochum-Werne 9

Kirchenrechtliche Vereinbarung über die Errichtung des Kreiskirchenamtes Gütersloh/Halle

Zwischen

dem **Kirchenkreis Gütersloh**

– vertreten durch den Kreissynodalvorstand –

und

dem **Kirchenkreis Halle**

– vertreten durch den Kreissynodalvorstand –

wird nach entsprechender Beschlussfassung durch die Kreissynoden Folgendes vereinbart:

Errichtung des Kreiskirchenamtes Gütersloh/Halle

§ 1

Mit Wirkung ab 1. Januar 2002 wird für die Kirchenkreise Gütersloh und Halle eine gemeinsame zentrale Verwaltungsstelle errichtet. Sie führt den Namen Kreiskirchenamt Gütersloh/Halle. Dieses nimmt die Verwaltungsaufgaben der beiden Kirchenkreise sowie ihrer Gemeinden und Verbände wahr, so weit sie ihm von diesen übertragen sind.

Das Kreiskirchenamt hat seinen Sitz im Kirchenkreis Gütersloh mit einer ständigen Verwaltungsstelle im Kirchenkreis Halle. Die Parteien sind sich darin einig, dass die zzt. noch an verschiedenen Standorten vorhandenen Verwaltungen möglichst bald an einen Standort zusammengelegt werden unbeschadet der Sicherung einer gemeindenahen Versorgung.

§ 2

Grundsätze für die Leitung und die Organisation des Kreiskirchenamtes werden in einer Dienstordnung für das Kreiskirchenamt geregelt, die von den beiden Kreissynodalvorständen beschlossen wird.

§ 3

Die Anstellung der Mitarbeitenden des Kreiskirchenamtes geschieht im Rahmen des von den Kreissynoden genehmigten Stellenplanes durch den Kirchenkreis Gütersloh.

Verwaltungsausschuss**§ 4**

(1) Zur Beratung der Kreissynodalvorstände und zur Wahrnehmung von Leitungsaufgaben für das Kreiskirchenamt wird ein Verwaltungsausschuss gebildet.

(2) Dem Verwaltungsausschuss gehören an:

- a) Die Superintendentinnen oder Superintendenten der Kirchenkreise,
- b) je drei von den Kreissynodalvorständen zu berufende Mitglieder, die die Befähigung zum Presbyteramt haben, von denen mindestens eines Mitglied der Kreissynode sein soll,
- c) die Vorsitzenden der Finanzausschüsse.

Die Verwaltungsleiterin oder der Verwaltungsleiter nimmt an den Sitzungen des Verwaltungsausschusses beratend teil.

(3) Der Vorsitz wechselt alle zwei Jahre zwischen den Superintendentinnen oder Superintendenten der beiden Kirchenkreise. Die Vertretung erfolgt durch die Vorgängerin oder den Vorgänger im Vorsitz.

(4) Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn aus jedem Kirchenkreis drei Mitglieder anwesend sind. Bei Abstimmungen entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden hierbei nicht mitgerechnet.

§ 5

(1) Der Verwaltungsausschuss hat folgende Aufgaben:

- a) Organisation und Aufstellung der Geschäftsordnung des Kreiskirchenamtes sowie Vorlage von Vorschlägen über die Festlegung der Verwaltungsleistungen des Kreiskirchenamtes gegenüber den Gemeinden an die Kreissynodalvorstände,
- b) Aufstellung des Stellenplanes zur Vorlage an die Kreissynodalvorstände und die Kreissynoden,
- c) Anstellung und Entlassung sowie alle sonstigen arbeitsrechtlichen Angelegenheiten der Mitarbeitenden des Kreiskirchenamtes im Rahmen des von den Kreissynoden genehmigten Stellenplanes. Die Verwaltungsleitung kann zur Vornahme von arbeitsvertraglichen Regelungen und Kündigungen in noch zu bestimmendem Umfang bevollmächtigt werden. Für Entscheidungen in beamtenrechtlichen Angelegenheiten ist die Genehmigung der Kreissynodalvorstände der Kirchenkreise Gütersloh und Halle erforderlich. Die Berufung einer Verwaltungsleiterin oder eines Verwaltungsleiters und die Regelung über deren oder dessen Stellvertretung bedarf der Genehmigung beider Kreissynodalvorstände,
- d) Vorbereitung aller das Kreiskirchenamt betreffenden Beschlüsse, die den Kreissynodalvorständen bzw. den Kreissynoden vorbehalten sind.

(2) Der Verwaltungsausschuss ist unmittelbarer Dienstvorgesetzter der Mitarbeitenden des Kreiskirchenamtes. Er wird in dieser Eigenschaft durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden vertreten.

Kostenregelung,**Übergangs- und Schlussbestimmungen****§ 6**

Die für die Arbeit des Kreiskirchenamtes erforderlichen Finanzmittel werden von beiden Kirchenkreisen im Verhältnis der Gemeindegliederzahlen bereitgestellt. Maßgebend sind die Zahlen, die bei der Kirchensteuerverteilung an die Kirchenkreise für das Vorjahr zu Grunde gelegt worden sind.

§ 7

(1) Diese Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Sie kann mit einer dreijährigen Kündigungsfrist zum Ende eines Jahres gekündigt werden, erstmals zum 31. Dezember 2008.

(2) Bei Beendigung dieser Vereinbarung werden die Mitarbeitenden des Kreiskirchenamtes von den beiden Kirchenkreisen entsprechend ihrer Kostentragungspflicht übernommen.

§ 8

Bei Meinungsverschiedenheiten in der Auslegung dieser Vereinbarung entscheidet das Landeskirchenamt endgültig.

Gütersloh, 24. Oktober 2001

**Der Kreissynodalvorstand des
Kirchenkreises Gütersloh**

(L. S.) Dr. Reichert Oestersötebier

Halle, 16. Juni 2001

**Der Kreissynodalvorstand des
Kirchenkreises Halle**

(L. S.) Hempelmann Luckau

Genehmigung

Die kirchenrechtliche Vereinbarung zwischen dem Kirchenkreis Gütersloh und dem Kirchenkreis Halle über die Errichtung des Kreiskirchenamtes Gütersloh/Halle wird in Verbindung mit dem Beschluss der Kreissynode des Kirchenkreises Gütersloh vom 24. Oktober 2001 sowie dem Beschluss der Kreissynode des Kirchenkreises Halle vom 11. Juni 2001

kirchenaufsichtlich genehmigt.

Bielefeld, 30. Januar 2002

**Evangelische Kirche von Westfalen
Das Landeskirchenamt**

In Vertretung

(L. S.) Deutsch

Az.: 3519/Gütersloh VI a

**Anerkennung für den
staatlichen Bereich – Vereinigung der
Evangelisch-Lutherischen Jakobi-
Kirchengemeinde Herford, der
Evangelisch-Lutherischen
Johannis-Kirchengemeinde Herford
und der Evangelisch-Lutherischen
Münster-Kirchengemeinde Herford
– alle Kirchenkreis Herford –
zu der Evangelisch-Lutherischen
Kirchengemeinde Herford-Mitte**

Die durch Urkunde vom 11. Oktober 2000 von der Evangelischen Kirche von Westfalen vollzogene Errichtung der neuen Kirchengemeinde mit der Bezeichnung „Evangelisch-Lutherische Kirchengemeinde Herford-Mitte“ in Herford durch dauernde Zusammenlegung der bisher selbständigen Evangelisch-Lutherischen Jakobi-Kirchengemeinde Herford, der bisher selbständigen Evangelisch-Lutherischen Johannis-Kirchengemeinde Herford und der bisher selbständigen Evangelisch-Lutherischen Münster-Kirchengemeinde Herford wird hiermit gemäß Art. 4 des Preuß. Staatsgesetzes, betreffend die Kirchenverfassungen der evangelischen Landeskirchen, vom 8. April 1924 (GS. S. 221) in der Fassung des Schlussprotokolls des Kirchenvertrages vom 11. Mai 1931 (GS. S. 107) in Verbindung mit § 3 Abs. 1 der Zuständigkeitsverordnung vom 4. August 1924 (GS. S. 594) mit Wirkung vom 1. Januar 2002 für den staatlichen Bereich anerkannt.

Von der staatlichen Anerkennung bleibt vorerst der § 3 Satz 2 der Urkunde vom 11. Oktober 2000 ausgenommen, soweit er sich auf die bislang zugunsten des 2. Münsterpfarrhauses der bisherigen Evangelisch-Lutherischen Münster-Kirchengemeinde Herford in Herford, Münsterplatz 5, Gemarkung Herford, Flur 4, Flurstück 115 und 52, bestehende subsidiäre staatliche Baulastverpflichtung bezieht.

Detmold, 26. Oktober 2001

**Evangelische Kirche von Westfalen
Das Landeskirchenamt**

48.4-8011 Im Auftrag
(L. S.) Stoll
Az.: Herford-Jakobi 1a

**Urkunde
über die Anerkennung der
Stiftung „Diakoniestiftung Minden“
als Evangelische Stiftung**

Aufgrund von § 1 des Kirchengesetzes über rechtsfähige Ev. Stiftungen des privaten Rechts (StiftG EKvW) vom 4. November 1977 (KABl. 1977 S. 145)

in Verbindung mit § 2 Abs. 2 der Dienstordnung für das Landeskirchenamt der EKvW vom 19. Januar 1996 (KABl. 1996 S. 24) und Nr. 6 der Anlage der Dienstordnung wird die rechtsfähige Stiftung des privaten Rechts

„Diakoniestiftung Minden“

mit Sitz in Minden

als Evangelische Stiftung anerkannt und in das Stiftungsverzeichnis der Evangelischen Kirche von Westfalen aufgenommen.

Bielefeld, 17. Dezember 2001

**Evangelische Kirche von Westfalen
Das Landeskirchenamt**

(L. S.) In Vertretung
Az.: B 04-62 Deutsch

Genehmigungsurkunde

Die vom Diakonischen Werk – Innere Mission – im Kirchenkreis Minden e. V., Fischerallee 39, 32423 Minden, mit Zustimmung des Landeskirchenamtes Bielefeld durch Stiftungsgeschäft und Stiftungssatzung vom 12. Dezember 2001 als selbständige kirchliche Stiftung errichtete

**„Diakoniestiftung Minden“
mit Sitz in Minden**

wird genehmigt.

Detmold, 19. Dezember 2001

**Evangelische Kirche von Westfalen
Das Landeskirchenamt**

(L. S.) In Vertretung
Wehmeier

**Bekanntmachung des Siegels
der Evangelischen Kirchengemeinde
Ergste, Ev. Kirchenkreis Iserlohn**

Landeskirchenamt Bielefeld, 14. 01. 2002
Az.: 55680/Ergste 9 S

Die in der Reformationszeit evangelisch gewordene Evangelische Kirchengemeinde Ergste führt nunmehr folgendes Siegel:



Die Bekanntmachung des Siegels erfolgt auf Grund von § 26 der Richtlinien für das Siegelwesen in der Evangelischen Kirche in Deutschland (Siegelordnung) vom 31. August 1965 (KABl. 1966 S. 137).

Das bisher geführte Siegel ist außer Kraft gesetzt und eingezogen.

Bekanntmachung des Siegels der Evangelischen Kirchengemeinde Oestrich, Ev. Kirchenkreis Iserlohn

Landeskirchenamt Bielefeld, 14. 01. 2001
Az.: 58152/Oestrich 9 S

Die in der Reformationszeit evangelisch gewordene Evangelische Kirchengemeinde Oestrich führt nunmehr folgendes Siegel:



Die Bekanntmachung des Siegels erfolgt auf Grund von § 26 der Richtlinien für das Siegelwesen in der Evangelischen Kirche in Deutschland (Siegelordnung) vom 31. August 1965 (KABl. 1966 S. 137).

Das bisher geführte Siegel ist außer Kraft gesetzt und eingezogen.

Persönliche und andere Nachrichten

Ordiniert wurden:

Pfarrerin z.A. Dr. Katharina **B r a c h t** am 27. Januar 2002 in Bielefeld;

Pfarrer z.A. Hanno **G e r k e** am 13. Januar 2002 in Wattenscheid-Günnigfeld;

Pfarrerin z.A. Dorothea Hildegard **G o u d e f r o y** am 27. Januar 2002 in Hövelhof;

Pfarrerin z.A. Andrea **K l a u s m a n n** am 9. September 2002 in Münster;

Pfarrer z.A. Ralf **P e t e r s** am 27. Januar 2002 in Coesfeld;

Pfarrer z.A. Albrecht **P h i l i p p s** am 28. Januar 2002 in Bielefeld;

Pfarrerin z.A. Simone **R a s c h** am 5. Januar 2002 in Stift-Quernheim;

Pfarrer z.A. Peter **R u t z** am 16. Dezember 2002 in Buer-Middelich;

Pfarrer z.A. Hans-Paul Armin **U l l r i c h** am 3. Februar 2002 in Herne.

Bestätigt sind:

Folgende Wahl der gemeinsamen Synode der Kirchenkreise Dortmund-Mitte und Dortmund-Nordost am 19. November 2001:

Pfarrerin Susanne **D e g e n h a r d t**, Ev. St.-Petri-Kirchengemeinde Dortmund, zur zweiten Stellvertreterin des Assessors;

Pfarrer Ulrich **D r ö g e**, Ev. Melancthon-Kirchengemeinde Dortmund, zum Assessor;

Pfarrer Thomas **P f u h l**, Ev. Heliand-Kirchengemeinde Dortmund, zum ersten Stellvertreter des Assessors;

Pfarrer Paul-Gerhard **S t a m m** zum Superintendenten;

des Kirchenkreises Dortmund-Mitte-Nordost.

Berufen sind:

Pfarrer Michael **B r u c h** zum Pfarrer der Ev.-Ref. Kirchengemeinde Sudewick, 1. Pfarrstelle, Kirchenkreis Steinfurt-Coesfeld-Borken;

Pfarrer Martin **D o m k e** zum Pfarrer des Kirchenkreises Herne, 1. Kreis Pfarrstelle;

Pfarrerin Martina **H a r k e** zur Pfarrerin der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Ennigloh, 3. Pfarrstelle, Kirchenkreis Herford;

Pfarrer Holger **H ö p p n e r** zum Pfarrer der Ev. Kirchengemeinde Hertens-Disteln, 1. Pfarrstelle, Kirchenkreis Recklinghausen;

Pfarrer Volker **K ü k e n s h ö n e r** zum Pfarrer der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Ennigloh, 1. Pfarrstelle, Kirchenkreis Herford;

Pfarrer Reinald **M a r t i n - B u l l m a n n** zum Pfarrer der Ev. Kirchengemeinde Westerfilde, 2. Pfarrstelle, Kirchenkreis Dortmund-West;

Pfarrerin Sabine **M o s e l** zur Pfarrerin des Kirchenkreises Gladbeck-Bottrop-Dorsten, 9. Kreis Pfarrstelle;

Pfarrer Ludwig **N e l l e s** zum Pfarrer der Ev. St.-Georgs-Kirchengemeinde Hattingen, 2. Pfarrstelle, Kirchenkreis Hattingen-Witten;

Pfarrer Gerd **O e v e r m a n n** zum Pfarrer der Ev. Kirchengemeinde Dülmen, 3. Pfarrstelle, Kirchenkreis Steinfurt-Coesfeld-Borken;

Pfarrer Bernd-Heiner **R ö g e r** zum Pfarrer der Ev. St. Petri-Pauli-Kirchengemeinde Soest, 1. Pfarrstelle, Kirchenkreis Soest;

Pfarrer Andreas **S c h u l z e** zum Pfarrer der Ev. Kirchengemeinde Gütersloh, 4. Pfarrstelle, Kirchenkreis Gütersloh;

Pfarrer Paul-Gerhard **S t a m m**, 1. Pfarrstelle der Ev.-luth. Kirchengemeinde Asseln, zum Superintendenten und Inhaber der für den Superintendenten bestimmten Pfarrstelle des Kirchenkreises Dortmund-Mitte-Nordost.

Freigestellt worden ist:

Pfarrer Ulrich H ö l t e r s h i n k e n , Ev. Kirchengemeinde Welver (1. Pfarrstelle), Kirchenkreis Soest, infolge Berufung für den hauptamtlichen Dienst in der Militärseelsorge.

In den Ruhestand getreten ist:

Pfarrer Ulrich K l a n t , Ev. Kirchengemeinde Brüninghausen (2. Pfarrstelle), Kirchenkreis Dortmund-Süd, zum 1. März 2002.

Verstorben sind:

Pfarrer i.R. Wilhelm G r a e b e r , zuletzt Pfarrer in der Ev. Kirchengemeinde Borgentreich, Kirchenkreis Paderborn, am 28. Dezember 2001, im Alter von 75 Jahren;

Pfarrer i.R. Ulrich S c h r ö t e r , zuletzt Pfarrer in der Ev. Kirchengemeinde Nachrodt-Obstfeld, Kirchenkreis Iserlohn, am 31. Dezember 2001 im Alter von 75 Jahren;

Pfarrer i.R. Walter Z i l l e s s e n , zuletzt Pfarrer in der Ev. Kirchengemeinde Suderwich, Kirchenkreis Recklinghausen, am 4. Februar 2002 im Alter von 98 Jahren.

Zu besetzen sind:

Im Frauenreferat der Evangelischen Kirche von Westfalen in Dortmund ist zum **1. Mai 2002** eine landeskirchliche Pfarrstelle mit einem Dienstumfang von 75 % eines uneingeschränkten Dienstes zu besetzen. Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen sind bis zum **8. März 2002** zu richten an die Evangelische Kirche von Westfalen, Das Landeskirchenamt, z. H. Frau Landeskirchenrätin Christel Schibilsky, Postfach 101051, 33510 Bielefeld.

Für weitere Informationen stehen Ihnen im Frauenreferat der EKvW Martina Dröttboom und Frau Dr. Kerstin Feldhoff zur Verfügung (Tel. 02 31/5 40-9 30).

Angestellt sind:

Herr Johannes B l u m , Ev. Gymnasium Meinerzhagen, als Studienrat zur Anstellung im Ersatzschuldienst (z.A. i.E.) – auf Probe – mit Wirkung vom 1. Januar 2002;

Herr Bernhard D i e l , Ev. Gymnasium Meinerzhagen, als Studienrat zur Anstellung im Ersatzschuldienst (z.A. i.E.) – auf Probe – mit Wirkung vom 1. Januar 2002;

Herr Frank F e r n h o l z , Ev. Gymnasium Meinerzhagen, zum Studienrat zur Anstellung im Ersatzschuldienst (z.A. i.E.) unter Fortdauer des Anstellungsverhältnisses auf Probe mit Wirkung vom 1. Januar 2002.

Ernannt sind:

Herr Stefan B i n d e r , Lehrer für die Sekundarstufe I z.A. i.K. an der Hans-Ehrenberg-Schule in Bielefeld, zum Studienrat z.A. i.K. mit Wirkung vom 1. Januar 2002;

Frau Vivien B l o c k , Lehrerin für die Sekundarstufe I z.A. i.K. an der Hans-Ehrenberg-Schule in Bielefeld, zur Studienrätin z.A. i.K. mit Wirkung vom 1. Januar 2002;

Herr Christian B u d d e , Lehrer für die Sekundarstufe I i.K. an der Hans-Ehrenberg-Schule in Bielefeld, zum Studienrat i.K. mit Wirkung vom 1. Januar 2002;

Herr Martin B u l k , Lehrer für die Sekundarstufe I z.A. i.K. an der Hans-Ehrenberg-Schule in Bielefeld, zum Studienrat z.A. i.K. mit Wirkung vom 1. Januar 2002;

Frau Ute F a u l e n b a c h , Ev. Gymnasium Meinerzhagen, zur Studienrätin im Kirchendienst (i.K.) mit Wirkung vom 1. Januar 2002;

Herr Studienrat i.K. Thilo F r a n z , Ev. Gymnasium Lippstadt, zum Oberstudienrat i.K. mit Wirkung vom 16. Januar 2002;

Frau Sabine H e ß , Ev. Gymnasium Meinerzhagen, zur Studienrätin zur Anstellung im Kirchendienst unter Berufung in das Kirchenbeamtenverhältnis auf Probe mit Wirkung vom 1. Februar 2002;

Frau Birgit I b o r g - P i e t z n e r , Lehrerin für die Sekundarstufe I z.A. i.K. an der Hans-Ehrenberg-Schule in Bielefeld, zur Studienrätin z.A. i.K. mit Wirkung vom 1. Januar 2002;

Herr Gerald K l e m m , Ev. Gymnasium Lippstadt, zum Studienrat im Kirchendienst (i.K.) mit Wirkung vom 1. Januar 2002;

Frau Oberstudienrätin i.K. Christina M a l i k , Ev. Gymnasium Lippstadt, zur Studiendirektorin i.K. zur Koordination der Jahrgangsstufen 8–10 mit Wirkung vom 16. Januar 2002;

Herr Michael R a s k o b , Lehrer für die Sekundarstufe I i.K. an der Hans-Ehrenberg-Schule in Bielefeld, zum Studienrat i.K. mit Wirkung vom 1. Januar 2002;

Frau Maike R e f f l i n g h a u s , Ev. Gymnasium Meinerzhagen, zur Studienrätin zur Anstellung im Kirchendienst (z.A. i.K.) unter Fortdauer des Kirchenbeamtenverhältnisses auf Probe mit Wirkung vom 1. Januar 2002;

Frau Anette R u d o l p h i , Lehrerin für die Sekundarstufe I z.A. i.E. an der Hans-Ehrenberg-Schule in Bielefeld, als Studienrätin z.A. i.E. mit Wirkung vom 1. Januar 2002;

Frau Claudia S c h ö n e , Lehrerin für die Sekundarstufe I z.A. i.K. an der Hans-Ehrenberg-Schule in Bielefeld, zur Studienrätin z.A. i.K. mit Wirkung vom 1. Januar 2002;

Herr Heiner S c h w a r z , Ev. Gymnasium Meinerzhagen, zum Studienrat zur Anstellung im Kirchendienst (z.A. i.K.) unter Fortdauer des Kirchenbeamtenverhältnisses auf Probe mit Wirkung vom 1. Januar 2002;

Frau Sibylle S t e i n , Ev. Gymnasium Meinerzhagen, zur Studienrätin zur Anstellung im Kirchendienst (z.A. i.K.) unter Fortdauer des Kirchenbeamtenverhältnisses auf Probe mit Wirkung vom 1. Januar 2002;

Frau Beate T i e t z e - F e l d k a m p , Ev. Gymnasium Lippstadt, zur Studienrätin im Kirchendienst (i.K.) mit Wirkung vom 1. Januar 2002;

Frau Simone W e g e n e r , Lehrerin für die Sekundarstufe I i.E. an der Hans-Ehrenberg-Schule in Bielefeld, als Studienrätin i.E. mit Wirkung vom 1. Januar 2002.

Kirchenmusikalische Prüfungen:

Die Kleine Urkunde über die Anstellungsfähigkeit hat nach Ablegung der entsprechenden Prüfung erhalten:

- als C-Kirchenmusikerin/C-Kirchenmusiker
Valentina D e r k s e n , Marienstr. 27, 32427 Minden;
Johann Christoph H a a k e , Königstr. 216, 32427 Minden;
Dorothea Stephanie H a b e r , Amtmeister-Stolte-Str. 27, 32429 Minden;
Dominik Wolfgang Amadeus H a m a n n , Petershäger Weg 245, 32425 Minden;
Miriam Jung H e e H a n s , Drosteneider Weg 23, 32479 Hille;
- als C-Chorleiter
Irina I v k o v a , Horstheider Weg 4, 33613 Bielefeld;
Alexander K i r c h n e r , Quantzweg 6, 32425 Minden;
Christiane Maria L a n g e r , Greifswalder Str. 24, 32339 Espelkamp;
Anneke P e t e r s e n , Am Wiehen 11, 32457 Porta Westfalica;
Ann-Kristin R u h e , Driftenweg 66, 32425 Minden;
- als C-Posaunenchorleiterin/C-Posaunenchorleiter
Saskia K e p p , Am Kortenhoop 21, 32425 Minden;
Holger P l o t t k e , Todtenhauserstr. 31, 32425 Minden;
Andreas V e i t h , Hauptstr. 163 a, 32479 Hille;
Carolin W i e s e , Kempstr. 16, 32457 Porta Westfalica;
- als C-Posaunenchorleiterin/C-Posaunenchorleiter
Saskia K e p p , Am Kortenhoop 21, 32425 Minden;
Holger P l o t t k e , Todtenhauserstr. 31, 32425 Minden;
Andreas V e i t h , Hauptstr. 163 a, 32479 Hille.

Stellenangebot:

(ohne Textverantwortung des Landeskirchenamtes)

Die Evangelische Kirchengemeinde Kamen möchte zum nächstmöglichen Termin die

A-Kirchenmusikerstelle

wiederbesetzen, weil der Amtsinhaber wegen beruflicher Neuorientierung Kamen verlässt.

Wir sind eine Gemeinde,

- die mit 12.500 Gemeindegliedern und fünf Pfarrstellen in der Mitte der Stadt Kamen liegt. Kamen ist am Ostrand des Ruhrgebietes verkehrsgünstig gelegen und bietet vielfältige kulturelle Angebote; alle Schulformen sind vorhanden,
- die neben der Pflege traditioneller Gottesdienstformen offen ist für alternative Gestaltungsformen wie Zielgruppengottesdienste oder andere kreative Gemeindeveranstaltungen,
- die offen ist für eigene kirchenmusikalische Ideen,
- die ein reichhaltiges kirchenmusikalisches Angebot bereithält.

Was für Sie bereitsteht:

- Führer-Orgel, 1982, 3 Manuale und Pedal, 37 Register (Pauluskirche).
- Führer-Positiv, 4 Register und angehängtes Pedal (Pauluskirche).
- Weigle-Orgel, 1895, 2 Manuale und Pedal, 15 Register (Lutherkirche).
- Flügel, 2 Klaviere, Orffsche Instrumente.
- Reichhaltige Notenbibliothek.

Was wir erwarten:

- Sonntäglichen Orgeldienst im Früh-, Haupt- und Kindergottesdienst.
- Orgeldienst bei Amtshandlungen (keine Bestattungen).
- Spatzenchor (5–7 J.), Kinderchor (8–11 J.), Jugendkantorei (12–19 J.), Kammer-Chor, Kantorei – der Posaunenchor hat eigene Leitung.
- Weiterführung der kirchenmusikalischen Angebote in allen Gruppen.
- Probenwochenenden und Konzertreisen mit den Chören.

Was wir uns wünschen:

- Regelmäßiges Musizieren der Chöre im Gottesdienst, Singen mit Gemeindegruppen, musikalische Mitarbeit im Kirchlichen Unterricht, Fortsetzung der musikalischen Veranstaltungen (Konzerte, Oratorien etc.).
- Einen Menschen, dem eine gemeindebezogene musikalische Arbeit Freude macht.
- Einen Menschen, der es versteht, die vielfältigen Möglichkeiten kirchenmusikalischen Singens und des Orgelspiels zu nutzen. (Orchestererfahrung erwünscht).

Was für Sie sonst noch wichtig ist:

Die Vergütung richtet sich nach BAT-KF.

Ihre Bewerbung richten Sie bitte bis zum 30. April 2002 an das Presbyterium der Evangelischen Kirchengemeinde Kamen, Schwesterngang 1, 59174 Kamen.

Auskünfte erteilen:

- der Vorsitzende des Presbyteriums, Pfarrer Hans-Martin Böcker, Tel.: 0 23 07/7 28 18.
- der Vorsitzende des Personalausschusses, Herr Karl Pfeil, Tel.: 0 23 07/1 22 39.
- Herr LKMD Gerolf Jakobi, Tel.: 0 23 04/7 55-1 49.

Neu erschienene Bücher und Schriften

Die Buchbesprechungen werden allein von den jeweiligen Rezensenten verantwortet

Andrick/Suerbaum: „**Stiftung und Aufsicht**“, Beck-Verlag, München 2001; 439 Seiten; in Leinen; 48 €; ISBN 3-406-47924-3.

Das Stiftungswesen in Deutschland boomt. Auch im kirchlichen Bereich gab es in den letzten Jahren eine Reihe von Stiftungsneugründungen. Vor diesem Hintergrund ist das Anliegen des Buches zum einen, die Vielschichtigkeit des Stiftungsrechts zu durchdringen und seine Strukturen darzustellen. Zum anderen soll die Beziehung zwischen Stiftung und Staat erfasst und hinterfragt werden.

Das Buch enthält zunächst eine übersichtliche Darstellung der wichtigsten Basisinformationen zum Thema Stiftungen. So wird die geschichtliche Entwicklung des Stiftungsrechts in Deutschland unter Einbeziehung der rechtlichen Situation in den neuen Bundesländern behandelt. Der Begriff der Stiftung und ihre Wesensmerkmale werden kurz erläutert. Ebenso werden die verschiedenen Stiftungsarten (privatrechtlich/öffentlich-rechtlich, selbstständig/unselbstständig) aufgezeigt und eine Einteilung in Stiftungstypen nach verschiedenen Kategorisierungsmerkmalen vorgenommen. Unter anderem wird in diesem Zusammenhang auf Bürger- und sonstige Gemeinschaftsstiftungen eingegangen, die sich in den letzten Jahren als Ausdruck bürgerschaftlichen Engagements wieder größerer Beliebtheit erfreuen. Auch die Sonderstellung der kirchlichen Stiftungen wird aufgezeigt.

Der Großteil des Buches ist dem Verhältnis Stiftung – Staat gewidmet. Vor allem wird dabei die in der Praxis dominierende Stiftung bürgerlichen Rechts berücksichtigt.

Hier wird zunächst die Rolle der staatlichen Stiftungsaufsicht erläutert. Ihre Funktion, ihre Aufgaben und ihre Legitimation werden erklärt. Ausführlich werden anschließend die Rechtsgrundlagen des Stiftungsrechts und der Stiftungsaufsicht dargestellt. Berücksichtigt werden verfassungsrechtliche Grundlagen, wobei auch die aktuelle Frage nach einem Grundrecht auf Stiftung erörtert wird, einfachgesetzliche Bestimmungen wie BGB und Landesgesetze sowie Sondergesetze.

Die weiteren Kapitel widmen sich der Genehmigung der Stiftung mit einer detaillierten Erläuterung möglicher Versagungsgründe, den Aufsichtsmaßnahmen, unterteilt in präventive und repressive Mittel, und dem verwaltungsgerichtlichen Rechtsschutz. Abschließend werden die aktuellen politischen Bestrebungen zur Änderung des Genehmigungsverfahrens (Konzessions- versus Registriersystem) dargestellt und kritisch beleuchtet.

Der umfangreiche Anhang enthält die stiftungsrechtlichen Regelungen des BGB sowie die Landesstiftungsgesetze. Abgedruckt ist außerdem das Gesetz zur weiteren steuerlichen Förderung von Stiftungen vom 14. 7. 2000. Auszugsweise sind die Reformentwürfe der politischen Parteien zum Stiftungswesen aufgeführt. Darüber hinaus finden sich hier Muster-texte zur Stiftungsgründung.

In dem Buch werden die privatrechtlichen und öffentlich-rechtlichen Rechtsgrundlagen des Stiftungswesens ausführlich und systematisch dargestellt und ihr Zusammenwirken erklärt. Die aus der Einbeziehung des Staates erwachsenden Rechtsprobleme werden umfassend erläutert. Aktuelle Reizthemen wie das Grundrecht auf Stiftung, die Diskussion um das Genehmigungsverfahren oder den Rückzug der Aufsicht werden dogmatisch aufgearbeitet. Das Buch bietet somit einen guten Überblick über die rechtlichen Grundlagen des Stiftungswesens unter besonderer Berücksichtigung der Beziehung zur staatlichen Aufsicht. Es ist vor allem für Stifter und deren Rechtsberater sowie für Aufsichts- und Genehmigungsbehörden zu empfehlen, bietet aber auch allen übrigen mit dem Stiftungsrecht befassten Praktikern eine hilfreiche Unterstützung.

Martina Linnemann

Hendler, Prof. Dr. Reinhard: „**Allgemeines Verwaltungsrecht**“, Grundstrukturen und Klausurfälle (Schriftenreihe „Studienprogramm Recht“); 3., neu bearbeitete Auflage; Richard Boorberg Verlag, Stuttgart, 2001; 292 Seiten; 17,40 €; ISBN 3-415-02786-4.

Das Fach „Allgemeines Verwaltungsrecht“ ist seit Jahren Bestandteil der kirchlichen Verwaltungsausbildung. Die Erfahrungen mit kirchlichen Verwaltungslehrgängen zeigen, dass viele teilnehmende Personen Schwierigkeiten mit dem Zugang zum Verwaltungsrecht haben. Dass das „Allgemeine Verwaltungsrecht“ kein Buch mit sieben Siegeln sein muss, zeigt das Lernbuch aus der Schriftenreihe „Studienprogramm Recht“ des Richard Boorberg Verlags. Das Lehrbuch wurde von Studierenden angeregt und ist bewusst für Studierende verfasst worden. Dabei fällt auf, dass mit Formen und Techniken der Stoffpräsentation sowie der Wissensvermittlung bewusst experimentiert wurde.

Für alle, die sich erstmals mit dem allgemeinen Verwaltungsrecht auseinandersetzen, enthält das Lehrbuch eine Einführung. Dabei wurde besonderer Wert darauf gelegt, die wesentlichen Inhalte der Grundstrukturen des Verwaltungsrechtssystems zu behan-

deln, damit die Teilnehmerinnen und Teilnehmer der Verwaltungsbildung angesichts der verwaltungsrechtlichen Stofffülle die Systemstrukturen nicht aus dem Auge verlieren. Die wesentlichen Grundfragen des allgemeinen Verwaltungsrecht werden sehr gut verständlich und schnell erfassbar behandelt. Sehr gut gefallen die vielen grafischen Skizzen zur Unterstützung des Verständnisses. Hilfreich ist auch der bewusst breit gehaltene Rand, der sich für eigene Notizen eignet. Ein wichtiges didaktisches Element des Lehrbuchs besteht in der Verbindung von systematischer Darstellung und Fallbearbeitungsmethodik (Klausurenlehre). Die Sachverhalte der Klausurfälle sind in die systematische Darstellung integriert. Die darüber hinaus enthaltenen Übungsaufgaben sollen den Lernenden die Möglichkeit eröffnen zu überprüfen, ob sie mit dem zuvor aufgenommenen Stoff umgehen können. Als drittes Element wurden Kontrollfragen eingebaut, die für die Lernenden einen kurzen Selbsttest im Hinblick auf das Verständnis eines Einzelproblems darstellen.

Für die Fortgeschrittenen enthält der Text weiterführende Hinweise auf Rechtsprechung und Literatur. Ein umfangreiches Inhalts-, Literatur-, Abkürzungs- und Sachverzeichnis runden das Werk ab.

Der Autor, Dr. Reinhard Hendl, ordentlicher Professor an der Universität Trier, behandelt über das Verwaltungsrecht hinausgehend das öffentliche Sachenrecht, das Verwaltungsvollstreckungsrecht sowie das Staatshaftungsrecht.

Konzeption und Aufbau des Studienbuchs überzeugen, es kann auch den Mitarbeitenden in den kirchlichen Verwaltungen eine gute Hilfe sein.

Reinhold Huget

von Wulffen, Matthias: „**SGB X – Sozialverwaltungsverfahren und Sozialdatenschutz**“; bearbeitet von Engelmann, Roos, Schmalz, Wiesner, von Wulffen; 4. Auflage; Verlag C.H. Beck, München 2001; 963 Seiten, in Leinen; 58 €; ISBN 3-406-47806-9.

Das Zehnte Buch Sozialgesetzbuch (SGB X) fasst das sozialrechtliche Verwaltungsverfahren zusammen und regelt den Schutz der Sozialdaten. Diese Vorschriften gelten vorrangig für den staatlichen Bereich, jedoch legt § 27 des Kirchengesetzes über den Datenschutz in der Evangelischen Kirche in Deutschland fest, dass neben den kirchlichen Datenschutzbestimmungen ergänzend die staatlichen Sozialdatenschutzregelungen anzuwenden sind, soweit personenbezogene Daten von Sozialleistungsträgern übermittelt werden. Von daher haben sich einzelne Stellen der Diakonie auch inhaltlich mit den Regelungen über den Sozialdatenschutz des SGB X auseinander zu setzen.

Der Kommentar aus dem Beck-Verlag ist erstmals 1981 erschienen und wird nunmehr in der 4. Auflage angeboten. Diese wurde überwiegend auf den Stand von März 2001 gebracht. Dabei wurden zahlreiche Änderungsgesetze berücksichtigt (Gesetz zur sozialrechtlichen Absicherung flexibler Arbeitszeitregelun-

gen; 4. Euro-Einführungsgesetz), nicht zuletzt wurden auch die Änderungen des Sozialdatenschutzes durch das Gesetz zur Änderung des Bundesdatenschutzgesetzes vom 18. 5. 2001 eingearbeitet.

Bei der Durchsicht der Bestimmungen des Sozialdatenschutzes fällt auf, dass sowohl die alte als auch die neue Fassung der Paragraphen angeboten wird. Dies hängt damit zusammen, dass der Kommentar bereits im Frühjahr 2001 fertig gestellt wurde, in einer Phase, wo die Gesetzgebungsorgane des Bundes abschließend über das neue Bundesdatenschutzgesetz beraten haben. Das zweite Kapitel des SGB X mit den sozialdatenschutzrechtlichen Bestimmungen wird von Frau Dr. Elke Roos – Richterin am Sozialgericht, früher wissenschaftliche Mitarbeiterin am Bundessozialgericht – bearbeitet. Die Vorschriften werden knapp und präzise kommentiert und sind auch für Gelegenheitsanwenderinnen und -anwender gut verständlich. Etwas unübersichtlich wirken die Ausführungen zu den technischen und organisatorischen Maßnahmen des Datenschutzes, die Anlage des alten § 78a SGB X enthielt zehn zu beachtende Gebote, die Neufassung in Anlehnung an das neue Bundesdatenschutzgesetz dagegen nur acht. Bei den neu eingefügten Datenschutzbestimmungen (z. B. § 78b Datenvermeidung und Datensparsamkeit; § 78c Datenschutzaudit) wird nur auf die Gesetzesbegründung, die Stellungnahme des Bundesrates und die Gegenäußerung der Bundesregierung verwiesen. Hier erwarten die Benutzerinnen und Benutzer des Werkes spätestens bei der nächsten Auflage ausführlichere Informationen.

Für alle, die mit Verwaltungsverfahren oder dem Schutz von Sozialdaten nach dem SGB X zu tun haben, bietet der Kommentar wertvolle Hilfen.

Reinhold Huget

Kröger/Kuner: „**Internet für Juristen**“, Zugang, Recherche, Informationsquellen; 3. Auflage; C. H. Beck-Verlag, München, 2001; 379 Seiten; kartoniert; 25 €; ISBN 3-406-47728-3.

Das WorldWideWeb (www) besteht aus einer Vielzahl von untereinander verbundenen und verlinkten Dateien, die auf verschiedenen Rechnern weltweit abgelegt sind. Unzählige Informationen zu allen Lebensfragen finden sich im www und jeden Tag kommen viele neue hinzu. Da fällt es juristisch vorgebildeten Personen schwer, den Überblick über die für sie in der Rechtspraxis interessanten Seiten zu behalten. Auch die etablierten Suchmaschinen (google.de, fireball.de, altavista.de, yahoo.com, web.de . . .) sind schon lange nicht mehr in der Lage, annähernd bis zu 50 % der Inhalte des www zu erfassen, geschweige denn die Inhalte nach Informationsgehalt und Aktualität zu bewerten. Als weitere Möglichkeit der Informationsbeschaffung bleibt dann noch die Anwahl einzelner Übersichtsseiten – auch Portale genannt –, die vorgeben, den schnellen Einstieg in das Internet für Rat Suchende in Rechtsfragen erleichtern zu wollen. Als Beispiele seien „Marktplatz-Recht.de; Zurecht.de; Rechtsfinder.de; Rechts-Links.com“ genannt. Bei der Vielzahl der Portale

bleibt die Aktualität immer öfter auf der Strecke. Auf Dauer werden die Betreiber dieser Portale ihre Angebote nur aufrecht erhalten können, wenn sich die Seiten über Werbung oder Gebühren finanzieren lassen.

Die Aufgabe des Buches „Internet für Juristen“ besteht darin, einen zuverlässigen Führer zu den Zugriffsmöglichkeiten auf weltweite juristische Fachinformationen zu erhalten; denn den Nutzerinnen und Nutzern stehen weltweit Bibliotheken, Sammlungen von Gerichtsentscheidungen, Informationen von Behörden und Organisationen sowie von Rechtszeitschriften offen. Neben der systematischen Erfassung von interessanten Internetangeboten für Juristen ist insbesondere für neu in das Internet einsteigende Personen die Bewertung der Angebote interessant. Erstes Kriterium ist dabei die Inhaltswertung, daneben wird die Layoutgestaltung, die Ladezeiten der aufgerufenen Seiten mit den verbreiteten Browsern „Internet-Explorer und Netscape“ sowie die Übersichtlichkeit und das Handling beurteilt. Für die Punktevergabe ist ausschlaggebend „Gesuchtes schnell zu finden“.

Zusätzlich weist der Internet-Ratgeber auf so genannte Newsgroups und Mailinglisten hin, über die man dann, wenn man angemeldet ist, Newsletter über die neuesten juristischen Informationen tages-, wochen- oder monatsaktuell auf den vernetzten PC-Büroarbeitsplatz erhält. Die Autoren

- Detlef Kröger, Jurist und wissenschaftlicher Mitarbeiter an der TU Chemnitz, Fakultät für Wirtschaftswissenschaften/Jura I.,
- Christoph Kuner, J.D., Attorney at Law bei einer internationalen Kanzlei in Brüssel,

zeigen auf, welche Software für den Zugang ins www benötigt wird, wie die Browser einzustellen sind und wie die Sprache des Internets aufgebaut ist. Ein Glossar am Ende des Werkes übersetzt allgemein verständlich alle wichtigen Fachbegriffe.

Eine stichprobenartigen Überprüfung von interessanten juristischen Links Anfang September 2001 bestätigt, dass die www-Adressen korrekt wiedergegeben waren und die fachliche Bewertung der juristischen Angebote dank der Recherchearbeit der Autoren wichtige Indizien für Inhalt, Qualität und Aktualität der Internetseiten aufzeigen. Die Autoren kündigen im Vorwort an, aktuelle Informationen unter der Internet-Adresse „www.portal-recht.de“ vorzuhalten. Dieses Vorhaben ließ sich anscheinend noch nicht umsetzen, denn es wurde nur eine leere Seite mit den Worten „Demnächst im Internet“ angezeigt.

Die 25 €, die das Werk kostet, sind gut angelegt, denn die Informationen und Internet-Adressen ersparen den Nutzerinnen und Nutzern oft mühsame Recherchen und zeigen viele neue interessante Links im Internet zu den verschiedensten juristischen Fachgebieten auf.

Reinhold Huget

Turre, Reinhard: „**Diakonische Einsichten**“; Theologische Impulse und ethische Reflektionen; W. Kohlhammer Verlag, Stuttgart 2001; 256 Seiten; kartoniert; 20,35 €; ISBN 3-17-017117-8.

Das Buch ist in der von Jürgen Gohde und Michael Schibilsky betreuten Reihe über Diakoniewissenschaft erschienen. Es handelt sich um eine Sammlung von Vorträgen und Aufsätzen, die nach Mitteilung von Herrn Turre, Direktor des Diakonischen Werkes in der Kirchen-Provinz Sachsen und Prof. für Praktische Theologie an der Universität Halle-Wittenberg, schon an anderer Stelle veröffentlicht oder gehalten wurden. Leider sind die Adressaten nur teilweise zu erkennen, wie auch Angaben über den Zeitpunkt, zu dem die Arbeiten verfasst wurden, weitgehend fehlen. Offensichtlich handelt es sich teilweise um Beiträge, die vor der „Wende“ entstanden sind, teilweise um Vorträge bei Jubiläumsveranstaltungen im Rahmen der Diakonie. Es ist das Anliegen von Turre, den Ist- und Soll-Zustand der Diakonie in ihren eigenen Einrichtungen sowie in der Kirche und der Gesellschaft insgesamt zu beschreiben und Handlungsanweisungen für die weitere Entwicklung zu geben. Dabei sind vor allem die Teile, in denen er die Situation der diakonischen Arbeit beschreibt, für alle, die in diesem Bereich arbeiten und Verantwortung empfinden oder haben aufschlussreich. Er zeigt deutlich die Defizite auf, die auch in anderen Bereichen der Humanwissenschaften empfunden werden, soweit sie sich um die Zuwendung zu anderen Menschen bemühen und unter der Spannung zwischen Wunsch und Wirklichkeit leiden. Er lässt das Empfinden für die Verantwortung denjenigen gegenüber, die unter die Räder gefallen sind, lebendig werden, auch mit dem Hinweis auf einen Satz von Dorothee Sölle, dass es kein fremdes Leid gebe. Die Betroffenheit wird dabei an verschiedenen Beispielen lebendig: den Problemen am Beginn und Ende des Lebens, der Krankenpflege, in Bereichen der Arbeit. Dabei ist es Turre ein Anliegen, darauf hinzuweisen, dass die in der Diakonie und Pflege Tätigen sich nicht überfordern oder überfordert werden. Sein Modell der Hilfestellung, um dem zu begegnen, ist eine Art therapeutischer Gemeinschaft, in der alle Beteiligten – Patientinnen und Patienten, Pflegebedürftige, freiwillige Helfer, Schwestern und Pfleger, andere nicht ärztliche Mitarbeiter, Ärztinnen und Ärzte, Krankenhauseselssorger und die Verwaltung – zusammenwirken. Es ist ihm immer wieder wichtig, daran zu erinnern, dass diakonisches Handeln aus der Kraft lebt, die uns von Gott gegeben ist, dass wir aber auch unser Versagen und unsere Grenzen ihm gegenüber offen legen können. Wichtig ist ihm dabei zugleich die Nähe von Diakonie und Kirche, die aufeinander bezogen bleiben und deren eine ohne die andere nicht das ist, was sie sein will. Leider lässt sich Herr Turre gelegentlich zu Vereinfachungen verleiten, etwa wenn er den Wunsch nach Selbstverwirklichung der Pflegenden und Handelnden im Verhältnis zu den Schutzbefohlenen diskutiert und dieses Verhalten in Gegensatz stellt zu der dienenden Begleitung der „klassischen“ Diakonisse.

Ein besonderes Anliegen ist Turre die wissenschaftliche Begleitung der Diakonie durch Ausbau der „Diakonie“ in Form wissenschaftlicher Institute an den Theologischen Fakultäten. Hier stellt er ein deutliches Defizit fest, das seines Erachtens gemindert werden muss mit dem Ziele einer wissenschaftlichen Durchdringung der diakonischen Arbeit, aber auch, um diesen Bereich der Ausbildung von Theologen mehr Gewicht neben den „klassischen“ Fächern zu geben.

Die von ihm vorgesehene Dreiteilung des Bandes in „Diakonie in der Kirche“, „theologische Impulse“ und „ethische Reflektionen“ wird nur bruchstückweise durchgehalten, was bei seinem Grundanliegen und der Tatsache, dass es sich um Einzel-Aufsätze handelt, verständlich ist. Dadurch ergeben sich aber Wiederholungen, die auch etwas ermüden.

Insgesamt handelt es sich um ein Buch, das denjenigen, die sich Gedanken über die Verbindung von Diakonie und verfasster Kirche machen, wie auch für die, die mit diakonischer Arbeit in Gemeinde oder Institution zu tun haben, empfohlen werden kann, da es die aktuelle Situation in Einrichtungen und Krankenhäusern beschreibt und Perspektiven gemeinsamer Arbeit und der weiteren Entwicklung sowohl unter dem Verdikt der zur Verfügung stehenden Finanzmittel, wie auch der inneren Entwicklung aufzeigt. Dabei zieht sich die Vorstellung der „Gleichberechtigung“ als der von der Gott Angenommenen aber auch aus diesem Wissen heraus Handelnden durch das ganze Buch und bereichert denjenigen, der sich mit Turre auf die Wanderung begibt.

Leider mindern die zahlreichen orthographischen, teilweise auch sinnentstellenden Fehler den Genuss beim Lesen des Buches erheblich.

Jürgen Diederich Althoff-Damke

Benad, Matthias (Hrsg.): „**Bethels Mission (1)**“; Zwischen Epileptischenpflege und Heidenbekehrung; Beiträge zur Geschichte der v. Bodelschwingschen Anstalten Bethel (Beiträge zur Westfälischen Kirchengeschichte NF, Band 19); 2001; 215 Seiten; kartoniert; 48 DM; ISBN 3-7858-0409-1;

Benad, Matthias (Hrsg.): „**Bethels Mission (2)**“; Bethel im Spannungsfeld von Erweckungsfrömmigkeit und öffentlicher Fürsorge; Beiträge zur Geschichte der v. Bodelschwingschen Anstalten Bethel (Beiträge zur Westfälischen Kirchengeschichte NF, Band 20); 2001; 260 Seiten; kartoniert; 48 DM; ISBN 3-7858-0425-3;

beide Bände im Luther-Verlag, Bielefeld.

Die v. Bodelschwingschen Anstalten waren eigentlich für 150 Anfallsranke bestimmt. Bethel nahm aber einen ungeahnten Aufschwung – als „christliche Modellkolonie“. Die Bethel-Gemeinde hatte u. a. eine eigene Missionsgesellschaft für weltweiten Dienst, eine Theologische Schule für theologischen Dienst in Deutschland. Es ging immer um die – auch in der Ferne lebenden – Nächsten. Der erste Beitrag in Band 1 ist

von Thorsten Altena: „Missionare und einheimische Gesellschaft. Zur Kulturbegegnung der Bethel-Mission in Deutsch-Ostafrika 1890–1916“. Es folgt eine Untersuchung über die Diakonissenschaft Sareptas, über „das Studentenwohnheim Jägerstift in den Jahren 1934–1936“, über „die Nazareth-Schwesterinnen - Frauen in der Diakonie ohne Mutterhausbindung“, über „die Bethel-Mission in Ruanda (1907–1916)“.

Ein wichtiger Beitrag im zweiten Band stammt von Matthias Benad, der an der Kirchlichen Hochschule Bethel Kirchengeschichte lehrt und als Leiter der Forschungsstelle für Diakonie- und Sozialgeschichte zahlreiche Aufsätze zur Geschichte der v. Bodelschwingschen Anstalten Bethel publiziert hat: „Anstalt ist Gemeinde: Grundsätzliche Bemerkungen zu einem Selbstverständnis mit Folgen“. „Bodelschwingh bietet . . . ein eigenständiges pastorales Konzept der Seelenführung zum Aufbau einer christlichen Gemeindegemeinschaft bei Gelegenheit einer Epileptischenanstalt – ein Konzept, das nicht auf den Kreis der Anfallskranken beschränkt war und blieb und dessen Ziel jenseits dieser Welt, in der Ewigkeit, lag“ (S. 53). Weitere Aufsätze beschäftigen sich mit politischen und wirtschaftlichen Fragen, mit Aspekten des westfälischen Kirchenkampfes, mit der Anstaltspsychiatrie und der „Wandererfürsorge“.

Die beiden von Matthias Benad herausgegebenen Bände bilden ein lebendiges Werk zur Geschichte Bethels und der westfälischen Landeskirche.

Karl-Friedrich Wiggermann

Krötke, Wolf: „**Gottes Klarheiten**“; Eine Neuinterpretation der Lehre von Gottes „Eigenschaften“; Verlag Mohr Siebeck, Tübingen 2001; 314 Seiten; kartoniert; 78 DM; ISBN 3-16-147582-8.

Wolf Krötke, von 1967 bis 1991 Dozent für Systematische Theologie am Sprachenkonvikt Berlin und jetzt Professor für Systematische Theologie an der Humboldt-Universität Berlin, sagt im Vorwort: „Wo keine Repression mehr dafür sorgt, dass Menschen dem Glauben an Gott entfremdet werden, wird die Frage umso dringlicher, wie Kirche und Theologie ihre *Freiheit* gebrauchen, um zu den großen Möglichkeiten eines Lebens in der Gegenwart Gottes einzuladen“ (S. VII). Krötke erörtert u. a. „Gottes klarmachende Klarheiten“, „die Wahrheit Gottes“, „die Klarheit“ der Liebe Gottes, der Macht Gottes und der Ewigkeit Gottes. Menschen sind eingeladen, „das eigene Reden von Gott weiter zu präzisieren und zu vertiefen. Denn Menschen, die von solchen Klarheiten zum Reden von Gott befähigt und ermutigt werden, nehmen teil an der Bewegung, in der Gott nicht aufhört, das Leben seiner Geschöpfe mit seiner Doxa zu erhellen. . . . Zur resignierten Annahme, das christliche Reden von Gott habe sich erschöpft, besteht kein Grund. Blüht es in Gottes klarmachenden Klarheiten auf, kann es schon heute ein neues Reden sein“ (S. 292).

Karl-Friedrich Wiggermann

Friedrich Daniel Ernst Schleiermacher: **„Exegetische Schriften“**; herausgegeben von Hermann Patsch und Dirk Schmid (Kritische Gesamtausgabe, I. Abt., Band 8); 2001; 282 Seiten; in Leinen; 98 €; ISBN 3-11-016893-6;

Friedrich Daniel Ernst Schleiermacher: **„Kirchenpolitische Schriften“**; herausgegeben von Günter Meckenstock unter Mitwirkung von Hans-Friedrich Traulsen (Kritische Gesamtausgabe, I. Abt. Band 9); 2000; 580 Seiten; in Leinen; 218 €; ISBN 3-11-016894-4;

beide Bände im Verlag Walter de Gruyter, Berlin – New York.

Der vorliegende erste Band enthält u. a. Beiträge zu den Schriften des Lukas und über Kol. 1, 15–20. Wenn man Schleiermachers Vorlesungen sieht (es sind nicht alle im 19. Jahrhundert gedruckt worden), dann wird deutlich, „wie sehr Schleiermacher in seinem akademischen Wirken neben und trotz aller anderen Tätigkeit bis ans Ende seines Lebens vor allem Neutestamentler war“ (S. VIII). Es ist zu wünschen, wenn im Rahmen der „Kritischen Gesamtausgabe“ alle Vorlesungen zum Druck kommen. Schleiermacher hat geholfen, „den Weg zu der dann siegreichen Zwei-Quellen-Theorie und in der Folge zur Frage nach dem historischen Jesus vorzubereiten“ (S. XXIII). Seine Lukas-Schrift ist eine „Zwischenstufe“. „Nicht überholt ist die Verteidigung der freien Forschung, die er unüberbietbar in der Widmung an die Wette und in der Vorrede des Buches ausgesprochen hat.“

Band 2 enthält „Kirchenpolitische Schriften“ – u. a. über das Verhältnis von Kirche und Staat, über einen Landeskatechismus, über neue liturgische Formen und über Synoden. Im vorliegenden Band liegen neun Druckschriften und elf Manuskripte vor. „Schleiermachers kirchenpolitische Schriften seit 1808 sind als Gelegenheitsschriften eng auf die Entwicklung der kirchlichen, politischen und verwaltungsorganisatorischen Zustände in Preußen bezogen. Die staatlichen Veränderungen in der Reform- und Restaurationszeit

griffen stark auch in die Rechtsstrukturen der evangelischen Konfessionskirchen ein. Die staatskirchenleitenden Bemühungen um eine Belebung der Frömmigkeit (Reformen von Liturgie, Katechismus, Gesangbuch) waren mit Bestrebungen zur Union der beiden protestantischen Konfessionskirchen und zum Aufbau einer landeskirchlichen Repräsentationsverfassung verknüpft“ (S. X in der Einleitung). Es wird deutlich, dass Schleiermacher in den Gebieten der Kirchenpolitik auch Seelsorger war. In der Schrift „über die einzurichtende Synodalverfassung“ heißt es: „Vor allen Dingen aber heilige sich jeder durch Selbstprüfung und Gebet, damit wir auf wahrhaft christliche Weise unsere Gedanken austauschen, jeder nur die Sache suche und sich selbst zurückstelle, eben so gern belehrt werde als durchdringe mit seiner Meinung, und alle eitle Ruhmsucht und, was daraus so leicht entsteht, ungründliches und leidenschaftliches Wesen aus unsern Zusammenkünften verbannt bleibe. Und in dem Gefühl, dass wir alle aus Schuld der Zeit ungeübt sein müssen in freier Versammlung zu rathschlagen, rüste sich jeder zwiefach aus mit Milde Bescheidenheit und zuvorkommender Liebe. Wenn wir so gestimmt und bereitet in unsere Versammlung kommen: so ist nicht zu besorgen, dass wir den Widersachern des Christenthums oder der protestantischen Kirche und ihrer Freiheit sollten ein erwünschtes Schauspiel geben; vielmehr wird sich dann bald zeigen, dass mehr Geist und Leben in der Kirche waltet, als sich bis jetzt zeigen konnte, und dass mehr auf diesem Wege zur Förderung wahrer Gottseligkeit gewonnen werden wird als auf allen bisherigen. Ja unsere Versammlungen werden dann würdige und lehrreiche Vorläufer und, in mancher Hinsicht wenigstens, Vorbilder sein von jenen bürgerlichen Versammlungen in den einzelnen Provinzen und für das ganze Reich, die auch schon verheißen sind, und denen obliegen wird die allgemeinen bürgerlichen Angelegenheiten des Volkes wie uns die kirchlichen zu berathen und zur Gesetzgebung darin mitzuwirken“ (S. 146).

Karl-Friedrich Wiggermann

H 21098

Streifbandzeitung
Gebühr bezahlt

Evangelische Kirche von Westfalen
Landeskirchenamt
Postfach 10 10 51

33510 Bielefeld



Pastoren helfen Pastoren

ist eine Initiative westfälischer Pfarrer aus dem Jahr 1967, um Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, Pfarrerrinnen und Pfarrern in der 2./3. Welt zu unterstützen.

Die Idee ist einfach: Lohn- und Gehaltsempfängerinnen und -empfänger der westfälischen Landeskirche spenden einen Teil ihrer monatlichen Zuwendung, um Not bei Beschäftigten der Kirchen in Afrika, Asien, Osteuropa und Lateinamerika zu lindern.

Im Kalenderjahr 2000 sind insgesamt **140.126,- DM** für die Aktion „Pastoren helfen Pastoren“ an Spenden eingegangen. In einer Reihe von Notfällen konnte so direkt und unkompliziert geholfen werden.

Auf Wunsch können Spenden automatisch von den monatlichen Bezügen einbehalten oder auf das Konto **4301** bei der Ev. Darlehns Genossenschaft Münster, **BLZ 400 601 04**, unter dem Vermerk „**Pastoren helfen Pastoren**“ überwiesen werden.



Herausgeber: Evangelische Kirche von Westfalen, Landeskirchenamt, Altstädter Kirchplatz 5, 33602 Bielefeld
Postadresse: Postfach 10 10 51, 33510 Bielefeld
Telefon: (05 21) 594-0, Fax: (05 21) 594-129; E-Mail: Landeskirchenamt@lka.ekvw.de
Konto-Nr. 4301 bei der Evangelischen Darlehns Genossenschaft e.G. Münster (BLZ 400 601 04)

Redaktion: Herr Huget, Telefon: (05 21) 594-213, E-Mail: Reinhold.Huget@lka.ekvw.de
Frau Weber, Telefon: (05 21) 594-319, E-Mail: sekretariat_dg1@lka.ekvw.de

Versand/Adressverwaltung: Herr Behrend, Telefon: (05 21) 594-320, Fax: (05 21) 594-129

Herstellung: Graphischer Betrieb Ernst Gieseking GmbH, Deckertstraße 30, 33617 Bielefeld

Der **Jahresabonnementpreis** beträgt 25 € (inklusive gesetzliche Mehrwertsteuer und Versandkosten);
der **Einzelpreis** beträgt 2,50 € (inklusive gesetzliche Mehrwertsteuer und Versandkosten)

Die **Kündigung** des Jahresabonnements muss schriftlich an das Landeskirchenamt bis zum 15. November eines Jahres mit Wirkung zum Ende des Kalenderjahres erfolgen

Erscheinungsweise: i. d. R. monatlich